

**Richtlinien des Jugendamtes des Kreises
Minden-Lübbecke zu den Leistungen der
wirtschaftlichen Jugendhilfe
- Vollzeitpflege -**



Mühlenkreis
MINDEN-LÜBBECKE

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	1
A Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege gem. §§ 33, 34, 41 SGB VIII	1
1. Allgemeines	1
2. Pflegegeld	1
2.1 Monatliche Pauschalen	1
2.2 Zahlung	1
3. Sonderleistungen gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII	1
3.1 Erstausrüstung bei Unterbringung in einer Pflegestelle	1
3.2 Zusätzliche Bekleidung	2
3.3 Beihilfen bei einer Schwangerschaft und bei Geburt eines Kindes	2
3.4 Ersteinschulungsbeihilfe	2
3.5 Teilnahme an Klassenfahrten	2
3.6 Schulbücher und elektronische Lernmittel	2
3.7 Eintritt in das Berufsleben	2
3.8 Hilfe zur Verselbständigung	2
3.9 Beihilfe für den Erwerb eines Führerscheins	3
3.10 Beihilfe für eine Sehhilfe	3
3.11 Religiöse Anlässe	3
3.12 Weihnachtsbeihilfe	3
3.13 Urlaubsbeihilfe	3
B Inobhutnahme unbegleiteter, ausländischer Kinder und Jugendliche gem. §§ 42, 42a SGB VIII	4
1. Allgemeines	4
2. Sonderleistungen gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII	4
Inkrafttreten	4

Der Jugendhilfeausschuss des Kreises Minden-Lübbecke hat in seiner Sitzung am 22.02.2023 gem. § 5 Absatz 2 Ziffer 2.1 der Satzung für das Jugendamt des Kreises Minden-Lübbecke vom 14.03.2005 Richtlinien für die Festsetzung von Leistungen für Minderjährige und junge Volljährige beschlossen, die außerhalb des Elternhauses in Vollzeitpflege oder in einer Erziehungsstelle untergebracht sind.

A Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege gem. §§ 33, 34, 41 SGB VIII

1. Allgemeines

Das Jugendamt des Kreises Minden-Lübbecke gewährt für Minderjährige und junge Volljährige in Vollzeitpflege Leistungen in Form von Pauschalleistungen als Pflegegeld.

Darüber hinaus gewährt das Jugendamt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse oder Beihilfen zu anerkannten Bedarfen, deren Kosten nicht im Pflegegeld enthalten sind.

2. Pflegegeld

2.1 Monatliche Pauschalen

Das pauschalierte Pflegegeld umfasst den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf einschließlich der Kosten für die Erziehung (§ 39 Abs. 2 SGB VIII). Die Höhe der monatlichen Pauschalen wird geregelt durch die vom zuständigen Landesministerium festgesetzten Beträge (§ 39 Abs. 5 SGB VIII).

2.2 Zahlung

Das Pflegegeld wird jeweils monatlich im Voraus gewährt. Überzahltes Pflegegeld ist zu erstatten. Endet die Hilfe in der ersten Monatshälfte, verbleibt das hälftige Pflegegeld bei den Pflegeeltern, bei Hilfeende in der zweiten Monatshälfte wird auf eine Erstattung verzichtet.

3. Sonderleistungen gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII

Im Rahmen der Vollzeitpflege können gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII aus besonderen Anlässen einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden. Im Kreisjugendamtsbezirk werden auf schriftlichen Antrag zu folgenden Anlässen bzw. unter folgenden Bedingungen Beihilfen gewährt:

3.1 Erstausrüstung bei Unterbringung in einer Pflegestelle

Für Bekleidung wird eine Beihilfe in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen von bis zu 500,00 € gewährt.

Für Einrichtungsgegenstände wird eine Beihilfe in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen von bis zu 1.200,00 € gewährt.

Die Antragstellung für diese Beihilfen soll innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Beginn des Pflegeverhältnisses erfolgen. Die Verwendung der Mittel, sowie der Nachweis der Verwendung muss innerhalb von 3 Monaten nach der Bewilligung erfolgen.

3.2 Zusätzliche Bekleidung

In besonderen Bedarfssituationen (z. B. Gewichtsveränderungen) kann eine Beihilfe von bis zu 250,00 € bewilligt werden. Der besondere Bedarf ist durch den Sozialen Dienst zu begründen. Die Belege sind innerhalb von drei Monaten nach Bewilligung einzureichen.

3.3 Beihilfen bei einer Schwangerschaft und bei Geburt eines Kindes

Für Schwangere wird eine Beihilfe für Schwangerschaftsbekleidung in Höhe von pauschal 240,00 € und bei Geburt des Kindes für dessen Bedarf (z.B. Kleidung, Kinderwagen) eine Beihilfe in Höhe von pauschal 300,00 € gewährt. Wiederkehrende Bedarfe (z.B. Windeln) sind im Heimpflegesatz enthalten und werden nicht von dieser Beihilfe umfasst.

3.4 Ersteinschulungsbeihilfe

Auf Antrag wird zur Einschulung eine Beihilfe in Höhe von pauschal 240,00 € gewährt.

3.5 Teilnahme an Klassenfahrten

Für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen wird auf Antrag eine Beihilfe in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt. Der Zeitraum und die Höhe der Kosten der Fahrt sind nachzuweisen.

3.6 Schulbücher und elektronische Lernmittel

Sofern eine Lernmittelbefreiung vom Schulträger nicht gewährt wird, werden die Kosten für notwendige Anschaffungen von Schulbüchern und elektronischen Lernmitteln (z.B. Taschenrechner, Tablet) übernommen. Eine Übernahme erfolgt nicht, soweit die Lernmittel von der Schule ausgeliehen werden können oder Dritte (z.B. der Schulträger) zur Kostenübernahme verpflichtet sind. Die entsprechenden Nachweise sind zu erbringen.

3.7 Eintritt in das Berufsleben

Bei Berufs-/Ausbildungsbeginn werden entsprechend den Anforderungen des Arbeits-/Ausbildungsplatzes die Kosten für Berufsbekleidung, Arbeitsmaterial sowie Lernmittel nach dem tatsächlichem Bedarf übernommen, sofern diese nicht vom Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb/Bundesagentur für Arbeit übernommen werden.

3.8 Hilfe zur Verselbständigung

Begründet ein junger Mensch im Rahmen der Verselbstständigung als Mieter einen eigenen Hausstand, so wird für die anfallenden Kosten eine Beihilfe in Höhe von pauschal 1.350,00 € gewährt. Bei dem Einzug in eine Wohngemeinschaft wird eine Beihilfe von pauschal 675,00 € ausbezahlt.

Zusätzlich kann eine eventuell anfallende Kautions für das Zimmer bzw. die Wohnung im Rahmen der gesetzlichen Regelung gem. § 551 BGB übernommen werden, wenn diese nicht anderweitig durch vorhandene Vermögenswerte, ein Bankdarlehen oder eine Bankbürgschaft geleistet werden kann.

Erhält der junge Mensch im unmittelbaren Anschluss an die Jugendhilfemaßnahme lebensunterhaltssichernde Leistungen nach dem SGB II oder AsylbLG, ist die Gewährung dieser Hilfen ausgeschlossen.

3.9 Beihilfe für den Erwerb eines Führerscheins

Einem jungen Menschen kann ein Zuschuss für den Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klassen A 1 oder B gewährt werden, wenn die Fahrerlaubnis aus beruflichen/schulischen Gründen notwendig ist.

Der Zuschuss beträgt die Hälfte der zum Erwerb der Fahrerlaubnis tatsächlich aufgewendeten Gesamtkosten, jedoch höchstens 1.300,00 €.

3.10 Beihilfe für eine Sehhilfe

Die Kosten für eine verordnete Brille oder Brillenreparaturen können, unter Abzug der Leistungen der Krankenkasse, in Höhe von bis zu 180,00 € übernommen werden.

Sofern eine augenärztliche Verordnung nicht vorgelegen hat, ist eine Bezuschussung der notwendigen Brillenfassung in Höhe von bis zu 90,00 € möglich.

3.11 Religiöse Anlässe

Anlässlich religiöser Feiern der verschiedenen Religionsgemeinschaften (z.B. Taufe, Kommunion, Konfirmation) wird eine pauschale Beihilfe in Höhe von 300,00 € gewährt.

Für die Teilnahme an Konfirmations-/Kommunionsfreizeiten wird auf Antrag eine Beihilfe in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt.

3.12 Weihnachtsbeihilfe

Es wird eine Weihnachtsbeihilfe in Höhe von 60,00 € gewährt. Die Beihilfe wird den Pflegeeltern mit dem Pflegegeld für den Monat Dezember ausgezahlt.

3.13 Urlaubsbeihilfe

Es wird eine jährliche Urlaubsbeihilfe in Höhe von 300,00 € gewährt. Ein Antrag ist nicht erforderlich. Die Beihilfe wird den Pflegeeltern mit dem Pflegegeld für den Monat Juli als Jahrespauschale ausgezahlt und kann z.B. für Familienurlaube und Ferienfreizeiten genutzt werden.

B Inobhutnahme unbegleiteter, ausländischer Kinder und Jugendliche gem. §§ 42, 42a SGB VIII

1. Allgemeines

Das Jugendamt des Kreises Minden-Lübbecke hat unbegleitete, minderjährige Ausländer (UMA) gem. §§ 42, 42a in Obhut. Diese können in einigen Fällen zunächst in pflegeähnlichen Verhältnissen (bei Privatpersonen die noch nicht als Pflegestelle geprüft und anerkannt sind, z.B. Verwandten) in Obhut genommen werden.

In diesen Fällen werden durch das Jugendamt die Kosten des Lebensunterhaltes analog zum Zweiten Buch, Sozialgesetzbuch (SGB II) übernommen. Ergänzend erfolgt eine angemessene Entschädigung für die Kosten der Unterkunft.

Die Auszahlung erfolgt jeweils monatlich im Voraus. Überzahlte Beträge sind zu erstatten. Endet die Hilfe in der ersten Monatshälfte, verbleibt der hälftige Betrag bei der mit der Pflege beauftragten Person, bei Hilfeende in der zweiten Monatshälfte wird auf eine Erstattung verzichtet.

2. Sonderleistungen gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII

Im Rahmen der Hilfegewährung in einem pflegeähnlichen Verhältnis können gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII aus besonderen Anlässen die im Folgenden genannten , einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden. Im Kreisjugendamtsbezirk werden auch bei vorläufigen Maßnahmen nach den §§ 42, 42a SGB VIII die folgenden, unter Buchstabe A genannten Beihilfen, gewährt:

- 3.1 Erstausrüstung bei Unterbringung in einer Pflegestelle
- 3.4 Ersteinschulungsbeihilfe
- 3.5 Teilnahme an Klassenfahrten
- 3.6 Schulbücher und elektronische Lernmittel
- 3.10 Beihilfe für eine Sehhilfe
- 3.11 Religiöse Anlässe
- 3.12 Weihnachtsbeihilfe
- 3.13 Urlaubsbeihilfe

In Fällen des § 42a erfolgt eine Bewilligung dieser Beihilfen nur, wenn von einer Zuweisung gem. § 42b Abs. 3 SGB VIII des jungen Menschen an den Kreis Minden-Lübbecke auszugehen ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn die Quote für die Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern gem. § 42c SGB VIII nicht erfüllt ist.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die Richtlinie vom 25.06.2013 außer Kraft gesetzt.